

Rahmenseetzungen für Jugendbeiräte/Jugendforen

- Grundsätze für die Gründung
- Begleitung der Jugendbeiräte und Jugendforen
- Aufgaben der Begleitungen
- Rolle von Jugendbeauftragten im Beirat
- Mustergeschäftsordnung

Rahmen für Gründung von Jugendforen

Grundsätze für die Gründung

1. Mitglieder

Eintrittsalter der Mitglieder eines Jugendforums sollte innerhalb einer Spanne von 12 bis 21 Jahren liegen. Diese legt der Beirat fest.

Eintreten können alle Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Gründung des Jugendforums ihren Wohnsitz seit mindestens drei Monaten im Stadtteil haben. Darüber hinaus können auch Jugendliche Mitglied werden, die dem Eintrittsalter entsprechen und über den Besuch einer weiterführenden Schule ihren Lebensmittelpunkt im Stadtteil haben.

2. Amtszeit

Die Mitgliedschaft in einem Jugendforum hat keine zeitliche Begrenzung, jedoch muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder die vom Beirat beschlossene Altersspanne haben.

3. Mindestgröße

Die Größe des Jugendforums legt der Beirat fest. Die Mindestgröße beträgt zum Zeitpunkt der Gründung bei fünf Mitgliedern.

Begleitung der JF / JB

In Bremen werden die Jugendbeiräte und Jugendforen im Stadtteil begleitet. Hierfür gibt es in der Stadtgemeinde Bremen zwei unterschiedliche Modelle :

Begleitung durch das Ortsamt oder

Begleitung als Tandem (Ortsamt und externe Begleitung)

Eine externe Begleitung arbeitet in der Regel zusammen mit dem Ortsamtsmitarbeitenden als Tandempartner:in und ist ebenso zuständig für die Begleitung eines Jugendbeirates / Jugendforums. Finanziert werden externe Begleitungen in der Regel aus Globalmitteln des betreffenden Stadtteils und werden über einen Träger als Übungsleitung angestellt. Auch hauptamtliche Mitarbeitende können durch entsprechende Stundenaufstockung ihres Arbeitgebers als externe Begleitung eines JF/JB fungieren.

Üblicher Stundenumfang: 4 – 8 Stunden monatlich plus zusätzliche Projekte / Aktivitäten

Aufgaben der Begleitung

- Einladung und Durchführung der monatlichen Jugendbeiratsitzungen
- Begleitung und Beratung (ggf. Themenfindung, Projektumsetzung, Stellungnahmen etc.)
- Teilnahme an den Begleitgruppensitzungen in der Senatskanzlei (4x jährlich)
- Kommunikations- und Informationstransfer
- Ortsamt: Verwaltungsabläufe (z.Bsp. Jugendglobalmittel)

Rolle von Jugendbeauftragten

Selbstverständnis:

Es wird empfohlen, dass jeder Beirat (aus seinen eigenen Reihen) einen Kinder- und Jugendbeauftragten bestimmt. Der/die Beauftragte nimmt Anliegen junger Menschen in den Blick. Zudem beurteilt er/sie die Tagesordnung der anstehenden Beiratssitzung auf Kinder- und Jugendrelevanz.

Der/die Kinder- und Jugendbeauftragte ist als Beiratsmitglied Ansprechperson für junge Menschen aus dem Stadtteil und für den Jugendbeirat/das Jugendforum und fungiert als Mittler.

Die Funktion eines Jugendbeauftragten eines Beirates ist nicht identisch mit der Funktion einer externen Begleitung eines Jugendbeirates/Jugendforums

Muster Geschäftsordnung

§ 1 Einladung und Sitzungen

- (1) Auf Wunsch des Jugendforums lädt das Ortsamt zur Sitzung ein. Die Einladung ergeht in geeigneter Form an die Mitglieder des Jugendforums und zur Kenntnis an den Beirat. Die Öffentlichkeit, insbesondere auch Jugendliche aus dem Stadtteil, ist in geeigneter Weise zu informieren.
- (2) Die Einladung erfolgt in der Regel spätestens eine Woche vor der Sitzung, in dringenden Fällen spätestens drei Tage vor der Sitzung
- (3) Der Jugendbeirat tagt in der Regel einmal im Monat in einer öffentlichen Sitzung, bei Bedarf auch öfter.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird über die Einladung zur Sitzung mitgeteilt. Das Ortsamt berücksichtigt dabei Vorschläge aus den vorherigen Sitzungen und Themen, die dem Ortsamt mindestens sieben Tage vor der Sitzung von den Mitgliedern zugetragen wurden.
- (2) Ein Tagesordnungspunkt soll einmal im Quartal lauten: "Themen aus dem Beirat und/oder Stadtteil mit Jugendrelevanz".
- (3) Über die Tagesordnung beschließt das Jugendforum zu Beginn jeder Sitzung.

Muster Geschäftsordnung II

§ 3 Leitung und Durchführung der Sitzung

Die Sitzungsleitung sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung. Sie kann durch das Ortsamt, die Begleitung des Jugendforums oder auch die Mitglieder selbst, insbesondere die Sprecher:innen, übernommen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Jugendforums verpflichten sich, an den Sitzungen teilzunehmen. Sollten sie für eine Sitzung verhindert sein, haben sie dies dem Ortsamt im Voraus mitzuteilen. (2) Es steht jedem Mitglied jederzeit frei, sein Mandat niederzulegen. Die Niederlegung des Mandates ist dem Ortsamt mitzuteilen.

§ 5 Worterteilung

- (1) Die Worterteilung erfolgt nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Das Jugendforum kann eine Begrenzung der Redezeit beschließen.

Muster Geschäftsordnung III

§ 6 Anträge

- (1) Anträge können von jedem Mitglied jederzeit mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (2) Anträge, die dem Ortsamt mindestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung vorgelegt werden, sind durch das Ortsamt den Mitgliedern des Jugendforums zur Kenntnis zukommen zu lassen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zur Verhandlung zu stellen und haben Vorrang vor Anträgen in der Sache.

§ 7 Abstimmung

- (1) An einer Abstimmung kann nur teilnehmen, wer bei Beginn der Abstimmung anwesend ist.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und durch Handzeichen.
Auf Wunsch eines Mitgliedes ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
- (3) Änderungsanträge werden zuerst abgestimmt. Darüber hinaus wird zuerst über den weitergehenden Antrag abgestimmt.



Muster Geschäftsordnung IV

§ 8 Protokollführung

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Die Protokollführung übernimmt das Ortsamt.
- (3) Das Protokoll soll mit der Einladung zur darauffolgenden Sitzung dem Jugendforum zugeschickt und in der Sitzung genehmigt werden.
- (4) Die genehmigten Protokolle der öffentlichen Sitzungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Das Jugendforum ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu der Sitzung eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und möchte das Jugendforum dasselbe Thema erneut in der nächsten Sitzung besprechen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jugendforummitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.

Muster Geschäftsordnung V

- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
- (4) Beschlüsse können in dringlichen Fällen auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 10 Wahl und Aufgaben einer Sprecherin / eines Sprechers

- (1) Das Jugendforum wählt auf seiner konstituierenden Sitzung eine Sprecherin oder einen Sprecher, sowie eine Stellvertretung.
- (2) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Zum Sprecher:innenamt ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereint. Zur Stellvertretung ist die Person gewählt, die die zweitmeisten Stimmen auf sich vereint.
- (3) Die Sprecher:in oder die Stellvertretung vertreten das Jugendforum gleichberechtigt gegenüber der Öffentlichkeit und Institutionen. Die Stellvertretung vertritt die Sprecherin oder den Sprecher bei Bedarf.

Kontakt für Jugendbeiräte und Jugendforen

Sandra Grohnert

Senatskanzlei - Referat 14
Angelegenheiten des Stadtteilmanagements,
der Beiräte und der Ortsämter
Am Markt 21, 28195 Bremen

E-Mail: sandra.grohnert@sk.bremen.de